



# GEMEINDE PREITENEGG

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9451 Preitenegg 5

AZ:004-0/2005

Preitenegg, am 29.12.2005

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 29. Dezember 2005, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates festgesetzt wird.

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2005, wird verordnet:

### § 1

#### Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse – ausgenommen dem Bürgermeister – gebührt für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt 1,294 v.H. des monatlichen Bezuges eines Nationalratsabgeordneten.

### § 2

#### Sitzung für Ausschussobmänner

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt das Sitzungsgeld gemäß § 1 im doppelten Ausmaß, selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

### § 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 11.09.1998, Zahl: 004-1/1998, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Franz Kogler e.h.